

ZSU.2026.193
(SR.2026.142)
Art. 171

Entscheid vom 7. August 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Massari
 Oberrichterin Jacober
 Gerichtsschreiber Gasser

Kläger **Kanton Schwyz,**
 [...]

Beklagter **A.____,**
 [...]

Gegenstand Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamts C.____
 (Zahlungsbefehl vom 27. August 2025)

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Der Kläger betrieb den Beklagten mit Zahlungsbefehl Nr. aaa des Betreibungsamts C. _____ vom 27. August 2025 für die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Steuerrechnung vom 14. April 2025) von Fr. 12'567.70 nebst Zins zu 3.5 % seit 27. August 2025 sowie für die Inkassogebühren von Fr. 300.00 und den bis am 26. August 2025 aufgelaufenen Zins von Fr. 9'946.60.

1.2.

Der Beklagte erhob gegen den ihm via Publikation zugestellten Zahlungsbefehl am 9. Februar 2026 Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 7. Mai 2026 ersuchte der Kläger den Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung für die in Betreuung gesetzten Forderungen nebst Betreuungskosten von Fr. 264.40, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

2.2.

Der Beklagte nahm mit Eingabe vom 20. Mai 2026 zum Rechtsöffnungsge such Stellung und beantragte im Wesentlichen die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens.

2.3.

Am 28. Mai 2026 entschied der Präsident des Bezirksgerichts Bremgarten:

" 1.

Der Gesuchstellerin wird in der Betreuung Nr. aaa des Betreibungsamtes C. _____ (Zahlungsbefehl vom 27.08.2025) für den Betrag von Fr. 12'567.70 nebst Zins zu 3.5 % seit 27.08.2025 sowie für bis dahin aufgelaufenen Zins von Fr. 9'946.60 definitive Rechtsöffnung erteilt.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 400.00 wird dem Gesuchsgegner auferlegt.

3.

Die Parteikosten der Gesuchstellerin sind in Höhe von Fr. 50.00 vom Gesuchsgegner zu tragen, so dass die Gesuchstellerin diesen Betrag gemäss Art. 68 SchKG von Zahlungen des Gesuchsgegners vorab erheben darf."

3.

3.1.

Gegen diesen ihm am 8. Juni 2026 zugestellten Entscheid erhob der Beklagte beim Obergericht des Kantons Aargau am 11. Juni 2026 (Postaufgabe) Beschwerde mit den Anträgen, den Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten vom 28. Mai 2026 aufzuheben und die Rechtsöffnung zu verweigern. Wegen Missachtung elementarer Grundsätze sei ihm ein Betrag von Fr. 2'000.00 zulasten der Vorinstanz zuzusprechen.

3.2.

Mit Beschwerdeantwort vom 13. Juli 2026 (Postaufgabe: 14. Juli 2026) beantragte der Kläger, das Verfahren sei als erledigt unter Kostenfolgen abzuschreiben.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a i.V.m. Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Offensichtlich unrichtig bedeutet willkürlich (Urteil des Bundesgerichts 4A_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2).

1.2.

Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven, da die Beschwerde nicht der Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses, sondern grundsätzlich nur der Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids dient (DIETER FREIBURGHANUS/SUSANNE AFHELDT, in: Thomas Sutter-Somm/Cordula Löttscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 3 f. zu Art. 326 ZPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, damit definitive Rechtsöffnung gemäss Art. 80 SchKG erteilt werden könne, müsse für jegliche Forderung, insbesondere auch für eine Mahngebühr, ein vollstreckbarer Titel vorliegen. Dies sei vom Richter von Amtes wegen zu prüfen. Bei der vom Kläger ins Recht gelegten definitiven Veranlagungsverfügung 2021 für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer samt Vollstreckbarkeitserklärung und Schlussrechnung 2021 der ordentlichen

Staats- und Gemeindesteuern vom 14. April 2025 handle es sich um eine Verfügung, welche den Anforderungen an einen definitiven Rechtsöffnungstitel genüge. Der Beklagte habe mit Stellungnahme eingewendet, Einsprache erhoben zu haben, womit er sinngemäss geltend mache, die Veranlagungsverfügung sei nicht vollstreckbar. In diesem Zusammenhang habe er auch eine "Bestätigung Eingang Einsprache vom 15.05.2025" ins Recht gelegt, die sich auf die PID [...] und die Steuerperiode 2021 beziehe, wobei diese Angaben mit der fraglichen Veranlagungsverfügung vom 14. April 2025 übereinstimmten. Vorliegend habe der Vorsteher der kantonalen Steuerverwaltung, d.h. die zuständige Veranlagungsbehörde, die Vollstreckbarkeit der Veranlagungsverfügung vom 14. April 2025 am 27. April 2026 bescheinigt. Die Veranlagungsverfügung gelte damit als rechtskräftig. Zweifel an der Korrektheit gebe es keine.

2.2.

Der Beklagte rügt mit Beschwerde, dass er gegen die Steuerveranlagung für die Kantons- und Gemeindesteuern 2021 gleich drei Exemplare einer Einsprache an den Kanton versandt habe. Wenige Tage später, am 22. Mai 2026 (recte: 2025), sei der Eingang der Einsprache von der kantonalen Steuerverwaltung bestätigt worden. Jedenfalls sei seit der Empfangsbestätigung der Einsprache keinerlei rechtlich relevante Sendung eingetroffen. Das Einspracheverfahren sei also noch offen und habe mutmasslich materiell noch gar nicht begonnen. Dies könne bei der kantonalen Steuerverwaltung leicht überprüft werden. In diesem Sinne sei die Vollstreckbarkeitserklärung als Falschbeurkundung auszulegen.

2.3.

Mit Beschwerdeantwort bringt der Kläger vor, dass gemäss Rücksprache mit der Steuerverwaltung Schwyz bezüglich des Schreibens des Beklagten vom 14. Mai 2025 Rücksprache genommen worden sei. Das Einspracheverfahren sei noch hängig, weshalb die Rechtskraft der Veranlagungsverfügung noch nicht gegeben sei. Der Kläger teile deshalb den Rückzug des Fortsetzungsbegehren vom 9. Juni 2026 mit und beantrage, dass das Verfahren unter Kostenfolgen abzuschreiben sei.

3.

3.1.

Beruhet die betriebene Forderung auf einem vollstreckbaren Entscheid eines schweizerischen Gerichts oder einer schweizerischen Verwaltungsbehörde, so wird die definitive Rechtsöffnung erteilt, wenn nicht der Betriebene durch Urkunden beweist, dass die Schuld seit Erlass des Entscheids getilgt oder gestundet worden ist, oder die Verjährung anruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, hat das Rechtsöffnungsgericht von Amtes wegen zu prüfen. Solange der Schuldner keine entsprechenden Einreden erhebt, darf es sich dabei mit einer "prima facie"-Überprüfung begnügen (Urteile des Bundesgerichts

5A_389/2018 vom 22. August 2018 E. 2.3; 4A_593/2017 vom 20. August 2018 E. 3.2.1, nicht publ. in: BGE 144 III 404). Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung kann von derjenigen Behörde ausgestellt werden, welche die Verfügung erlassen hat. Das Rechtsöffnungsgericht ist nicht an eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung gebunden. Sie verschafft aber eine Vermutung der Vollstreckbarkeit. Möchte die unterlegene Partei geltend machen, die Vollstreckbarkeit sei nicht gegeben, so hat sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen (DANIEL STAEHELIN, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 56 zu Art. 80 SchKG).

3.2.

Der Beklagte wendete bereits vor Vorinstanz ein, dass die als Rechtsöffnungstitel eingereichte definitive Veranlagungsverfügung 2021 Kantonale Steuern / Direkte Bundessteuern nicht vollstreckbar sei, da er dagegen Einsprache erhoben habe. Der Kläger hat dies im Beschwerdeverfahren mit seiner Beschwerdeantwort bestätigt. Damit ist mangels Vorliegen eines vollstreckbaren Rechtsöffnungstitels das vom Kläger mit Eingabe vom 7. Mai 2026 gestellte Gesuch um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung abzuweisen. Die Entscheidegebühr des vorinstanzlichen Verfahrens von Fr. 400.00 (Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG) ist gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Kläger aufzuerlegen. Anspruch auf Parteientschädigung hat er ausgangsgemäss nicht. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beklagten ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da er keine notwendigen Auslagen gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO geltend gemacht hat und kein begründeter Fall für eine Umtriebsentschädigung gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO vorliegt (vgl. dazu BENEDIKT A. SUTER/CRISTINA VON HOLZEN, in: Thomas Sutter-Somm/Cordula Lötscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N. 41 zu Art. 95 ZPO). Die von ihm verlangte Strafzahlung von Fr. 90'000.00 wegen wiederholten Betrugsversuchs entbehrt jeglicher Grundlage, weshalb darauf nicht einzugehen ist.

4.

Ausgangsgemäss wird der Kläger auch für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 GebV SchKG) und hat er seine Parteikosten selber zu tragen. Der vom Beklagten geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.00 ist ihm von der Obergerichtskasse zurückzuerstatten. Dem nicht anwaltlich vertretenen Beklagten ist weder Auslagenersatz noch eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen, da er nichts Derartiges verlangt. Auf den sinngemässen Antrag auf Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 2'000.00 zulasten der Vorinstanz, weil diese elementare Grundsätze verletzt haben soll, ist mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

Das Obergericht erkennt:

1.

Soweit auf die Beschwerde eingetreten wird, wird sie gutgeheissen und der Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Bremgarten vom 28. Mai 2026 vollständig aufgehoben und wie folgt ersetzt:

1.

Das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers vom 7. Mai 2026 in der Betreibung Nr. aaa des Betreibungsamts C. _____ (Zahlungsbefehl vom 27. August 2025) wird abgewiesen.

2.

Die Entscheidgebühr von Fr. 400.00 wird dem Gesuchsteller auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 600.00 wird dem Kläger auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innerhalb 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die

sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Der **Streitwert** des kantonalen Verfahrens beträgt **Fr. 22'514.30**.

Rechtsmittelbelehrung für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, soweit keine Beschwerde nach den Artikeln 72 - 89 BGG zulässig ist (Art. 44 Abs. 1, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1, Art. 113, Art. 117 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 116 BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Wird gegen einen Entscheid sowohl ordentliche Beschwerde als auch Verfassungsbeschwerde geführt, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Aarau, 7. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Die Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Gasser